



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation	2
281/2020 Tagesordnung des Rates der Stadt.....	2
282/2020 Satzung vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 21. Juni 1999 zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Juni 2020.....	4
283/2020 Satzung vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.11.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2014	6
284/2020 Satzung vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Gebühren für abfallwirtschaftliche Leistungen vom 19.12.2001 (in der Fassung vom 04.12.2018)	20
285/2020 Satzung vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsabgaben (Entwässerungsabgabensatzung) der Stadt Essen vom 02.12.2011 (in der Fassung vom 02.12.2019)	22
286/2020 Satzung vom 7. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 06.12.2004 (in der Fassung vom 02.12.2019).....	24
287/2020 Satzung vom 7. Dezember 2020 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege	31
Sonstige Bekanntmachungen.....	38
Essener Systemhaus	38
288/2020 Jahresabschluss 2019.....	38
Sparkasse Essen	42
289/2020 Aufgebote von Sparurkunden.....	42
Öffentliche Zustellungen.....	43
290/2020 Liste der öffentlichen Zustellungen.....	43

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

281/2020

Tagesordnung des Rates der Stadt

Einladung

zur 3. Sitzung des Rates der Stadt
am Mittwoch, 16. Dezember 2020, 15:00 Uhr,
in der Grugahalle, Messeplatz 1, 45131 Essen

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Aktuelle Stunde
2. Liste der Aufträge des Rates der Stadt
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Wahlen/Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
5. Wahlen/Ersatzwahlen zu Organen verschiedener wirtschaftlicher Unternehmen und anderer Institutionen
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
6. Keine Kürzungen der Landesmittel für die Flüchtlingsberatung
(Anmeldung der Fraktion DIE LINKE)
7. Aktualisierter Bericht über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Beteiligungsunternehmen für das Jahr 2020 und Ausblick auf die Planung 2021
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
8. Stärkung der Eigenkapitalausstattung der Allbau GmbH
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
9. Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV):
Aufhebung des Gewinnverwendungsbeschlusses 2019
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
10. Bau und Baubeginn für Neubau der Feuerwache für die Freiwillige Feuerwehr Dilldorf (FF 08)
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg
11. Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung und die dafür notwendige Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Projekt „Gefahrenabwehr“ bei der Feuerwehr
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg

12. Abschluss eines Mietvertrages mit der Messe Essen für die Einrichtung eines Impfzentrums und die außerplanmäßige Mittelbereitstellung für den Betrieb des Impfzentrums durch die Feuerwehr
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg
 13. Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Zahlung der IT-Infrastrukturkosten der Stadt Essen
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg
 14. Wirtschaftsplan für das Essener Systemhaus 2021
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg
 15. Wirtschaftsplan für die Sport- und Bäderbetriebe Essen für das Jahr 2021
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
 16. Übernahme von Kosten für Sprach- und Integrationsmittler*innen
Bericht erstattet: Beigeordneter Al Ghusain
 17. Sanierung Parkhaus Nord und Rathausumfeld
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
 18. Umbauarbeiten Deutschlandhaus 2020 - 2022
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
 19. Niederschrift Nr. 2 über die Sitzung des Rates der Stadt vom 02.12.2020
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
 20. Anfragen von Ratsmitgliedern
- B. Nicht öffentlicher Teil**
21. Mitteilungen der Verwaltung
 22. Übernahme der Straßenbeleuchtung Kettwig
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
 23. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beschlussfassungen im nicht öffentlichen Teil

Essen, den 7. Dezember 2020

Oberbürgermeister
Thomas Kufen

282/2020
Satzung
vom 7. Dezember 2020
zur Änderung der Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Essen vom 21. Juni 1999 zuletzt geändert durch
Satzung vom 01. Juni 2020

Aufgrund der

- §§ 19 und 19a des Straßen— und Wegegesetzes des Landes Nordrhein—Westfalen — StrWG NRW — in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) sowie
- § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (Bundesgesetzblatt I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433)
- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein—Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),

hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 21. Juni 1999 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 25 vom 25. Juni 1999), zuletzt geändert durch die Satzung vom 01. Juni 2020, beschlossen:

Artikel 1

Im Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen wird unter Tarif-Nr. 1.4 „Straßencafés und —restaurationen, Stehtische und ähnlicher Außengastronomie“ die Gebühr für die Zone I auf 2,50 Euro/qm/Monat, für die Zone II auf 1,60 Euro/qm/Monat und für die Zone III auf 0,80 Euro/qm/Monat festgesetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt vom 01. Januar 2021 bis zum 30. September 2021 in Kraft. Ab dem 01. Oktober 2021 tritt die bisherige Satzung wieder in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 7. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

283/2020**Satzung****vom 7. Dezember 2020****zur Änderung der Satzung über die Vermeidung,****Verwertung und Beseitigung von Abfällen****(Abfallwirtschaftssatzung)****vom 13.11.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2014**

Gesetzliche Grundlagen:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 2, 3, 5 Abs. 1 – 5, 8, 9 Abs. 1, 2 und 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1998 (GV NW S. 250/SGV NW 94), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705/BGBl. III 2129-27-1) und des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218/SGV NW 1995 S. 982), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 31. Oktober 2001 die Satzung der Stadt Essen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfwS) beschlossen. Die Satzung ist mehrfach, zuletzt am 27.11.2014 geändert worden.

Die gesetzlichen Grundlagen sind derzeit:

§§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), §§ 2, 3, 5 Abs. 1 – 5, 8, 9 Abs. 1, 2 und 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705/BGBl. III 2129-27-1), das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232) und § 89 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW 2018 vom 21.07.2018, zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)

In seiner Sitzung am 02.12.2020 hat der Rat der Stadt Essen folgende weitere Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Essen (im Folgenden „Stadt“) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 1 KrWG.

§ 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Stadt hat die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH (im Folgenden „EBE“) gemäß § 16 Abs.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) als Dritte beauftragt, die ihrer Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle aus privaten Haushaltungen zu entsorgen.

§ 1 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Die Übertragung ist befristet bis zum 31.12.2023.

§ 1 Abs. 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:

Die Besitzer oder Erzeuger von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen oder dem kommunalen Bereich sind – mit Ausnahme der Regelungen des § 7 a dieser Satzung – verpflichtet, diese Abfälle der EBE entgeltpflichtig zu überlassen.

Artikel 2

§ 1 a Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Orten, an denen Abfälle anfallen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Artikel 3

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Abfallwirtschaft wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

Artikel 4

§ 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Stadt erstellt eine Abfallbilanz und veröffentlicht sie in geeigneter Weise.

Artikel 5

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Das Einsammeln und Befördern von restentleerten Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier, Pappe, Kartonagen, Leichtstoffverpackungen (z.B. Kunststoffe, Verbundstoffe) erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach § 14 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Für gebrauchte Verkaufsverpackungen im Sinne des VerpackG stehen folgende Sammelgefäße zur Verfügung:
 1. Sammelbehälter mit gelbem Deckel für Leichtstoffverpackungen, im Rahmen der haushaltsnahen Sammlung und auf den Recyclinghöfen
 2. Depotcontainer für Hohlglas, im öffentlichen Verkehrsraum und an den Recyclinghöfen
 3. Blaue Sammelbehälter für Verpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen, im Rahmen der haushaltsnahen Sammlung und auf den Recyclinghöfen sowie Depotcontainer im öffentlichen Verkehrsraum.

Artikel 6

§ 7 a Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt.

Artikel 7

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und LAbfG NW zur Abfallentsorgung verpflichtet.

Artikel 8

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind die in privaten Haushaltungen anfallenden sperrigen Hausratgegenstände sowie Wohnungs- und Terrassenmöbel, die wegen ihrer Ausmaße nicht in Abfallbehältern bis 120 l oder Abfallsäcken untergebracht werden, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können. Sperrmüll muss von Hand verladen werden können. Genaue Informationen zu Gegenständen, welche im Rahmen der Sperrmüllsammlung angenommen werden, sind dem Abfall – ABC, welches auf der Homepage der EBE abrufbar ist, zu entnehmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände mit der Sperrmüllsammlung abgefahren werden können.

§ 11 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abholung ist von dem Besitzer des Sperrmülls schriftlich, telefonisch oder über ein Online-Formular unter Angabe der sperrigen Teile zu beantragen.

§ 11 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr (in den Sommermonaten kann es witterungsbedingt zu einer Abfuhr ab 6.00 Uhr kommen) zu ebener Erde auf dem Grundstück leicht erreichbar bereitzustellen.

Artikel 9

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die verschiedenen Rücknahmeverpflichtungen des Handels (einschließlich des Versandhandels) sind zu nutzen.

Artikel 10

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die Stoffe in gesundheits- oder umweltgefährdender Konzentration enthalten und deshalb zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle müssen von sonstigen Abfällen getrennt gesammelt werden.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen sind z.B.:
 1. Batterien und Leuchtstofflampen aller Art (auch Energiesparlampen),
 2. Arznei- und Pflanzenschutzmittel, Lacke und Lösungsmittel, Bremsflüssigkeiten,
 3. Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten, Altöle und andere umweltschädliche Chemikalien, Elektroaltgeräte,
 4. Nachtspeicheröfen, Ölradiatoren.
- (4) Die verschiedenen Rücknahmeverpflichtungen des Handels (einschließlich des Versandhandels), insbesondere für Elektrogeräte und Altbatterien, sind zu nutzen.
- (5) In privaten Haushaltungen angefallene schadstoffhaltige Abfälle sind zu den bekannt gegebenen Terminen für die entsprechenden Abfallarten dem Aufsichtspersonal an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen zu übergeben. Sie dürfen nicht ohne Aufsicht abgestellt werden. Elektroaltgeräte, Nachtspeicheröfen und Ölradiatoren werden gemäß § 12 entsorgt.

Artikel 11

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Abfallkörbe

Die auf öffentlichen Straßen und Plätzen von der Stadt aufgehängten und aufgestellten Abfallbehälter (Abfallkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr anfallen. Es ist nicht zulässig, diese Abfallkörbe zu benutzen, um sich anderer Abfälle zu entledigen.

Artikel 12

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Restentleerte Leichtverpackungen (LVP) privater Endverbraucher sind in den Gelben Tonnen, die im Rahmen des Sammelsystems der Dualen Systeme bereitgestellt werden, zu entsorgen.

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Restentleerte Verkaufsverpackungen aus Hohlglas sind den aufgestellten Depotcontainern zuzuführen bzw. zu den Recyclinghöfen oder Recyclingstationen zu bringen.

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (3) Papier, Pappe, Kartonagen sind den Papierbehältern (Blauen Tonnen) oder den aufgestellten Depotcontainern zuzuführen bzw. zu den Recyclinghöfen und Recyclingstationen zu bringen.

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Sammlung restentleerter Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen und von (dualen) Systemen i. S. d. § 3 Abs. 16 Verpackungsgesetz (VerpackG) erfasst werden, gehört nicht zur öffentlichen Abfallentsorgung.

Artikel 13

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Abfälle, die gemäß dieser Satzung auf den Grundstücken gesammelt und dort abgeholt werden, dürfen nur in die von der Stadt zugelassenen Behälter und im Rahmen einer vorübergehenden Nutzung in Säcke eingefüllt werden.

§ 17 Abs. 2 Buchstaben d) und j) erhalten folgende Fassung:

- (2) d) 120 l
j) 5000 l Unterflurbehälter auf Antrag ab nachgewiesenen 20 Wohneinheiten

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle auf dem Grundstück können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Eine nicht nur vorübergehende Nutzung ist untersagt. Die dauerhafte Abfallabfuhr erfolgt ausschließlich in den unter § 17 Abs. 2 zugelassenen Behältern. Die Abfallsäcke werden eingesammelt, soweit sie zugebunden und unbeschädigt am Abfuhrtag neben dem Restabfallbehälter bereitgestellt sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Bestimmungen sind zu beachten. Die Benutzung von Abfallsäcken für Abfälle, durch die Ungeziefer angelockt wird, ist unzulässig. Alternativ können weitere Abfallbehälter befristet zur Verfügung gestellt oder auf Antrag einmalige Anlage zu gebührenpflichtige Sonderleerungen durchgeführt werden, soweit die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen.

§ 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Papierbehälter (Blaue Tonnen) werden in den Größen 120 l, 240 l, 1.100 l und als 5.000 l Unterflurbehälter angeboten.

§ 17 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Unterflurbehälter gem. §17 Abs. 2 j.) müssen beim drittbeauftragten Unternehmen (EBE) gesondert schriftlich beantragt werden und sind nur für Gebäude mit mindestens 20 nachgewiesenen Wohneinheiten zulässig. Die Aufstellung von Unterflurbehältern kann ausschließlich unter bestimmten technischen Voraussetzungen der jeweiligen Standplätze erfolgen, die durch die EBE im Einzelfall festzulegen sind. Die Herichtung des Standplatzes obliegt dem Grundstückseigentümer und ist insbesondere hinsichtlich der Einholung etwaiger Erlaubnisse mit den zuständigen Behörden und der EBE abzustimmen.
Einzelheiten zum Standort, zur Standplatzeinrichtung, zur kostenmäßigen Abwicklung, zur Einholung gegebenenfalls erforderlicher Genehmigungen etc., werden im Rahmen eines Antragsverfahrens zwischen dem Grundstückseigentümer, der EBE und der Stadt schriftlich festgelegt.

Artikel 14

§ 18 Abs. 5 Satz 6:

Wird nur der Bioabfall oder das Altpapier den Verwertungssystemen zugeführt, kann das Restabfallvolumen auf 25 l reduziert werden.

Artikel 15

§ 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel ohne Kraftaufwand schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Behältern verdichtet oder verbrannt werden. Die Art der Einfüllung darf die maschinelle vollständige Entleerung nicht behindern. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter einzufüllen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, flüssige Abfälle sowie alle Abfälle, die die Abfallbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder deren Betriebsbereitschaft beeinträchtigen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden. Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen sauber zu halten. Alle Abfälle müssen so vorbehandelt oder eingefüllt werden, dass sie die Behälter und die Abfallentsorgungsfahrzeuge nicht ungewöhnlich verschmutzen. Hygienische Belange dürfen nicht verletzt werden. Unterflurbehälter sind ausschließlich mit Abfällen der Fraktion zu befüllen, für die der jeweilige Behälter vorgesehen ist. Die Einwurfschächte sind pfleglich zu behandeln. Das Einbringen von Abfällen, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Materials geeignet sind, den Schacht zu blockieren, ist untersagt.

§ 19 Abs. 4 d) und j) erhält folgende Fassung:

- | | | | |
|----|---------------------------|-------|----------|
| d) | 120 l | 48 kg | |
| j) | 5.000 l Unterflurbehälter | | 1.760 kg |

Artikel 16

§ 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter vorzuhalten. Bei der Neubebauung von Grundstücken, bei Umbauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Grundstücksbeteiligungen von bebauten Grundstücken ist bereits bei der Planung die Anlage von Standplätzen für die erforderlichen Abfallbehälter einschließlich absehbarer Erweiterungsflächen sowie die Zufahrt zu den Standplätzen entsprechend der Branchenregeln für die Abfallsammlung vorzusehen. Die Plätze oder Räume zum Unterbringen der Abfallbehälter sind bis zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung zu schaffen. In den Bauvorlagen sind Lage und Abmessungen der Standplätze und Zufahrten für die bzw. zu den vorgesehenen Abfallbehältern nachzuweisen. Die Zufahrt zu den Standplätzen muss so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren der Transportfahrzeuge grundsätzlich nicht erforderlich wird.

§ 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Standplätze im Freien sollten stadtgestalterisch integriert und möglichst mit Pflanzwerk umkleidet werden. Das Pflanzwerk muss derart gepflegt sein, dass der Zugang zu den Abfallgefäßen jederzeit ungehindert möglich ist.

§ 20 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Im Freien dürfen Abfallbehälter in ausreichend großen, verkehrssicheren Abfallbehälterschranken (Müllboxen) untergebracht werden, deren Türen sich von Hand öffnen und schließen lassen und aus denen die Behälter ohne Behinderung herausgenommen und wieder zurückgestellt werden können.

§ 20 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Soweit baurechtlich genehmigt, dürfen Abfallbehälterschranke in Hauswände eingebaut werden. Bei Neubauten kann die Stadt dies verlangen, wenn die Abfallbehälter ansonsten im Keller aufgestellt werden müssten.

§ 20 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Stoßkanten sind bei Unterbringung in Abfallbehälterschranken nur bei Abfallgefäßen bis zu 240 l und dann höchstens bis 5 cm zulässig.

§ 20 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

- (10) Die Standplätze sind ebenerdig auf dem Grundstück mit einem unmittelbar und höhengleich angrenzenden, ausreichend gepflasterten, geteerten bzw. mit gehwegähnlichen Platten belegten Zugang zur Straße anzulegen. Dieser Transportweg muss auf seiner gesamten Länge ausreichend beleuchtet, frei von Stufen und anderen Unebenheiten sein und ist stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Er ist von jeglichen Gegenständen freizuhalten, insbesondere im Winter sind Schnee und Glätte zu beseitigen.
Der Transportweg muss entsprechend den aufgestellten Behältern mindestens 1,00 m breit sein und darf bis zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges höchstens 15 m lang sein. Türen, durch die der Transportweg führt, müssen sich in vollständig geöffnetem Zustand sicher feststellen lassen und für den sicheren und unbehinderten Transport der aufgestellten Behälter ausreichend hoch und breit sein.

§ 20 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

- (11) Entspricht die Beschaffenheit der Standplätze und/oder Transportwege nicht den Vorgaben der Satzung oder ist diese durch den Grundstückseigentümer nur mit unverhältnismäßigem Änderungsaufwand zu erreichen, bestimmt die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen den Standort/Übergabeplatz für die Leerung der Restabfallbehälter.

§ 20 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

- (13) Lässt sich ein Transport über Treppen wegen der räumlichen Verhältnisse nicht vermeiden, so erfolgt der Transport der Behälter nur unter der Voraussetzung, dass die Grundstückseigentümer die EBE und ihre Bediensteten von der Haftung für Fahrlässigkeit befreien. Eine Verpflichtung zum Tragen der Abfallbehälter besteht nicht. Die Stadt behält sich vor, Standplätze und Transportwege von der Erbringung des Vollservice auszuschließen und nach pflichtgemäßem Ermessen den Eigentransport der Behälter bis zum Übergabeplatz zu verfügen.

Artikel 17

§ 21 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (3) Wenn wegen der Lage des Grundstücks oder Standplatzes oder unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr der Behälter vom Grundstück nicht möglich ist oder

nur durch eine Rückwärtsfahrt sicherzustellen wäre, erfolgt die Leerung zu den Leerungszeiten an der für ein Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Zufahrtsstelle.

Artikel 18

§ 22 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(In den Sommermonaten kann es witterungsbedingt zu einer Abfuhr ab 6.00 Uhr kommen.)

§ 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Restabfallbehälter werden grundsätzlich einmal wöchentlich, die Bioabfallbehälter grundsätzlich 14-täglich und die Papierbehälter grundsätzlich 4-wöchentlich geleert.

§ 22 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ein Anspruch auf eine andere Leerungsfolge besteht nicht.

Artikel 19

§ 25 Abs. 1 Spiegelstrich Grünannahmestellen erhält folgende Fassung:

- Grünannahmestellen
- Jahnstraße 77
- Schnabelstraße 15
- Stauderstraße 219

Artikel 20

§ 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

Der Anliefernde ist der Stadt/EBE gegenüber für alle damit verbundenen Kosten ersatzpflichtig. Ersatz für Aufwendungen u. ä., die dem Anliefernden durch Kontrollen entstehen, leistet die Stadt/EBE nicht.

Artikel 21

§ 31 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. § 13 Abs. 5 schadstoffhaltige Abfälle ohne Genehmigung des Aufsichtspersonals an den Sammelstellen abstellt,

Artikel 22

Die Liste der im Stadtgebiet Essen von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Abfälle gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

Im Stadtgebiet Essen von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle (Liste gehörig zu § 8 Abs. 1 Satz 1 1. Spiegelstrich)

EWC	Abfallbezeichnung	Gruppenüberschrift EWC 2001
030201	halogenfreie organisch Holzschutzmittel	Abfälle aus der Holzkonservierung
030203	metallorganische Holz- schutzmittel	Abfälle aus der Holzkonservierung
030204	anorganische Holz- schutzmittel	Abfälle aus der Holzkonservierung
040104	chromhaltige Gerberei- brühe	Abfälle aus der Leder- und Pelzin- dustrie
040105	chromfreie Gerbereibrü- he	Abfälle aus der Leder und Pelzin- dustrie
040214	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungs- mittel enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 040214 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
191103	Wässrige flüssige Abfälle	Abfälle aus der Altölaufbereitung
060311	Feste Lösungen und Sal- ze, die Cyanid enthalten	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salz- lösungen und Metalloxiden
060313	Feste Salze und Lösun- gen, die Schwermetalle enthalten	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salz- lösungen und Metalloxiden
060314	feste Salze und Lösun- gen mit Ausnahme derje- nigen, die unter 060311 und 060313 fallen	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salz- lösungen und Metalloxiden
070201	wässrige Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfa- sern
070203	halogenorganische Lö- semittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfa- sern
070204	andere organische Lö- semittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfa- sern
070207	halogenierte Reaktions- und Destillationsrück- stände	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfa- sern
070301	wässrige Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)
070601	wässrige Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Feinchemika- lien und Chemikalien a. n. g.

EWC	Abfallbezeichnung	Gruppenüberschrift EWC 2001
090101	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090102	Offsetdruckplatten Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090103	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090104	Fixierbäder	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090105	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	Abfälle aus der fotografischen Industrie
120301	wässrige Waschflüssigkeiten	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
120302	Abfälle aus der Dampfentfettung	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
130101	Hydrauliköle, die PCB enthalten	Abfälle von Hydraulikölen
130109	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Abfälle von Hydraulikölen
130110	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Abfälle von Hydraulikölen
160113	Bremsflüssigkeiten	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)
130204	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
130301	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
130306	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 130301 fallen	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
130307	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
130308	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen

EWC	Abfallbezeichnung	Gruppenüberschrift EWC 2001
130309	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	Wärmeübertragungsölen
130310	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
130401	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	Bilgenöle
130402	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	Bilgenöle
130403	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	Bilgenöle
130802	andere Emulsionen	Ölabfälle a. n. g.
050112	säurehaltige Öle	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
100327	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
100409	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
100508	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
100707	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
100819	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
130113	andere Hydrauliköle	Abfälle von Hydraulikölen
130208	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
130310	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
130506	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
130507	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
130701	Heizöl und Diesel	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
130702	Benzin	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
130703	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
190207	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
140601	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)
140602	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)

EWC	Abfallbezeichnung	Gruppenüberschrift EWC 2001
140603	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)
150104	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
160401	Munition	Explosivabfälle
160402	Feuerwerkskörperabfälle	Explosivabfälle
160403	andere Explosivabfälle	Explosivabfälle
160116	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)
160504	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
160505	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
160602	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
160603	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren
160604	Alkalibatterien (außer 160603)	Batterien und Akkumulatoren
160708	ölhaltige Abfälle	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
160709	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
170603	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht und solche Stoffe enthält	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170605	Asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

EWC	Abfallbezeichnung	Gruppenüberschrift EWC 2001
180103	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180202	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
190113	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
190702	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	Deponiesickerwasser
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt	Deponiesickerwasser
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)
200133	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)
200304	Fäkalschlamm	Andere Siedlungsabfälle

Artikel 23

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 7. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

284/2020
Satzung
vom 7. Dezember 2020
zur Änderung der Satzung der Stadt Essen
über die Erhebung von Gebühren für abfallwirtschaftliche Leistungen
vom 19.12.2001 (in der Fassung vom 04.12.2018)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f, i und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 02.12.2020 folgende Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Gebühren für abfallwirtschaftliche Leistungen (Abfallgebührensatzung) vom 19.12.2001 in der Fassung vom 04.12.2018 (Amtsblatt Nr. 50 vom 14.12.2018) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei einem wöchentlich einmaligen Entleerungsrhythmus im Vollservice beträgt der Jahresgebührensatz pro Liter 3,02 EUR. Entsprechend ergeben sich kaufmännisch gerundet pro zugelassenem Restabfallbehälter folgende Jahresgebührensätze:

a)	40 l	=	120,80 EUR
b)	60 l	=	181,20 EUR
c)	80 l	=	241,60 EUR
d)	120 l	=	362,40 EUR
e)	240 l	=	724,80 EUR
f)	660 l	=	1.993,20 EUR
g)	770 l	=	2.325,40 EUR
h)	1.100 l	=	3.322,00 EUR
i)	Unterflurbehälter 5.000 l	=	15.100,00 EUR

Für Behälter mit einem größeren Fassungsvermögen als 1.100 l werden pro Liter 3,02 EUR festgesetzt.

Zugelassene Abfallsäcke können für 2,50 EUR pro Stück erworben werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 7. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

285/2020**Satzung****vom 7. Dezember 2020****zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsabgaben
(Entwässerungsabgabensatzung)
der Stadt Essen vom 02.12.2011 (in der Fassung vom 02.12.2019)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f) und i) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen der Stadt Essen (Entwässerungssatzung) vom 30.11.2015 (Amtsblatt Nr. 49 vom 04.12.2015) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 02.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsabgaben (Entwässerungsabgabensatzung) der Stadt Essen vom 02.12.2011 (Amtsblatt Nr. 50 vom 16.12.2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2019 (Amtsblatt Nr. 49 vom 06.12.2019), beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensätze werden wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.) | In § 6 | |
| | Abs. 1 a) | |
| | für Mitglieder von Abwasserverbänden | 1,96 EUR |
| | Abs. 1 b) | |
| | für die übrigen Gebührenpflichtigen | 3,21 EUR |
| | Abs. 2 a) | |
| | für die Mitglieder von Abwasserverbänden | 1,25 EUR |
| | Abs. 2 b) | |
| | für die übrigen Gebührenpflichtigen | 1,78 EUR |
| 2.) | In § 7 Abs. 2 Satz 2 | 82,90 EUR |
| 3.) | In § 8 Abs. 2 Satz 2 | 27,39 EUR |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 7. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

286/2020
Satzung
vom 7. Dezember 2020
zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von
Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren
vom 06.12.2004 (in der Fassung vom 02.12.2019)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f, i und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 02.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Essen (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 06.12.2004 in der Fassung vom 02.12.2019 (Amtsblatt Nr. 49 vom 06.12.2019) beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Straßenreinigung beträgt 8,26 EUR jährlich pro Frontmeter (Abs. 1-4).“

Artikel 2

§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich pro Frontmeter (Abs. 1-4) für:

die Streuklasse A: 2,32 EUR
die Streuklasse B: 1,55 EUR.“

Artikel 3

Das Straßenreinigerverzeichnis wird geändert. Die in Tabelle 1 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge werden gestrichen. Stattdessen werden die in Tabelle 2 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge eingefügt.

Artikel 4

Das Winterdienstverzeichnis wird geändert. Die in Tabelle 3 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge werden gestrichen. Stattdessen werden die in Tabelle 4 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge eingefügt.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Straßenreinigungsverzeichnis
- zum 01.01.2021 zu streichende Einträge -**

Straße	Teilbereich/Bemerkung	A	B	C	D
Assmannweg	ohne private Stichstraße zu Nr. 4 - 16	1	1	1	1
Bonifaciusstr.	nach 257/260 – Fichtelstraße	2	1	1	7
Bonifaciusstr.	Langemarckstr. - einschl. 257/260	1	1	1	7
Dreilindenstr.	Nr. 6 - Mitte Nr. 83	1	1	1	1
Dreilindenstr.	Heinrichstr./ Kleiststr. - Nr. 109	1	1	1	1
Heuweg	Überruhrstr. - einschließlich Kevelohstr. 75 (nördl. Seite)	2	1	1	8
Hilgerstr.		1	1	1	1
Meckenstocker Weg	Bredeneyer Str. - einschließlich Nr. 16/31	2	1	1	9
Nünningstr.		2	1	1	1
Wolfsbachweg		2	1	1	9

A Unterscheidung nach Reinigungspflichten

A 1 = Stadt Essen

A 2 = Anlieger

B Unterteilung nach Umfang der Reinigung

B 1 = Fahrbahn und Gehweg

B 2 = Fußgängerstraße

C = Anzahl der Reinigungen pro Woche

D = Zuständiger Stadtbezirk

Straßenreinigungsverzeichnis
- zum 01.01.2021 neu aufzunehmende Einträge -

Straße	Teilbereich/Bemerkung	A	B	C	D
Am Technologiepark		1	1	1	1, 7
Assmannweg	Berthold-Beitz-Boulevard bis einschließlich Zufahrt zu Nr. 33 - 37 ohne Stichstraße zu Nr. 33 - 37 und ohne private Stichstraße zu Nr. 4 - 16	1	1	1	1
Assmannweg	hinter Zufahrt zur Stichstraße zu Nr. 33 - 37 - Hilgerstr.	1	2	1	1
Assmannweg	Stichstraße zu Nr. 33 - 37	2	1	1	1
Bargmannstr.		1	1	1	1
Bonifaciusstr.	Langemarckstr. - Unterführung	1	1	1	7
Bonifaciusstr.	Unterführung - Fichtelstr.	2	1	1	7
Dreilindenstr.	Baedekerstr. - Mitte Nr. 83 und Heinrichstr./ Kleiststr. - einschließlich Nr. 109	1	1	1	1
Heuweg	Überruhrstr. - einschließlich Kevelohstr. 75	2	1	1	9
Hilgerstr.	Auf der Union - Jüdischer Friedhof	1	1	1	
Hilgerstr.	Jüdischer Friedhof – Assmannweg	1	2	1	1
Mariannenbahn	Platzfläche ggü. Nr. 21 - 29 (Flurstk. 831)	1	2	1	7
Meckenstocker Weg		2	1	1	9
Michaelstr.	Dammannstr. – Steubenstr	1	2	1	1
Nünningstr.	ohne Stichstraße zu Nr. 9 – 36	1	1	1	1
Nünningstr.	Stichstraße zu Nr. 9 – 36	2	1	1	1
Wolfsbachweg	einschließlich Stichstraße zw Nr. 36 u. 38	2	1	1	9

A Unterscheidung nach Reinigungspflichten

A 1 = Stadt Essen

A 2 = Anlieger

B Unterteilung nach Umfang der Reinigung

B 1 = Fahrbahn und Gehweg

B 2 = Fußgängerstraße

C = Anzahl der Reinigungen pro Woche

D = Zuständiger Stadtbezirk

**Winterdienstverzeichnis
- zum 01.01.2021 zu streichende Einträge -**

Straßenname	Teilbereiche/Bemerkungen	Streuklasse
Albermannstraße		A
Am Schacht Hubert	ohne Stichstraße zu Nr. 3 – 31	B
Barbarossaplatz		A
Bungertstraße		B
Byfanger Straße		A
Dumberger Straße		A
Fährenkotten		A
Fürstättissinstraße		A
Gelsenkirchener Straße		A
Grüne Harfe	Heidhauser Straße – Spillheide	B
Hochfeldstraße		A
Hofstraße		A
Kellerstraße	Velberter Straße – Albermannstraße	A
Klemensborn	Abteistraße – Albermannstraße	B
Klemensborn	Albermannstraße – Barkhovenallee	A
Manderscheidtstraße		B
Nünningstraße	ohne Stichstraßen	B
Raadter Straße	Hatzper Straße - einschl. Grundschule	A
Ruhrtalstraße	Ringstraße - inkl. der Parkplätze S-Bahn-Haltepunkt Kettwig	A

Streuklasse A = Winterdienst im Rahmen einer 24-Stunden-Bereitschaft
 Streuklasse B = Winterdienst im Rahmen einer 16-Stunden-Bereitschaft in der Zeit von
 6.00 – 22.00 Uhr

Winterdienstverzeichnis
- zum 01.01.2021 neu aufzunehmende Einträge -

Straßenname	Teilbereiche/Bemerkungen	Streuklasse
Albermannstraße		B
An der Braut		A
Am Schacht Hubert	ohne Stichstraße zu Nr. 3 – 31	A
Am Technologiepark	ohne Zubringer A 40	A
Barbarossaplatz	einschließlich Busspur Haltepunkt Ernestinenstraße	A
Bungertstraße		A
Byfanger Straße	einschließlich Wendeschleife Haltepunkt Marienbergstraße	A
Dumberger Straße	einschließlich Busschleife Haltepunkt Burgaltendorf Burgruine	A
Fährenkotten	einschließlich Busschleife Haltepunkt Heisingen Baldeneysee	A
Fürstättinstraße	einschließlich Busspur Haltepunkt Borbeck Bf	A
Gelsenkirchener Straße	einschließlich Bus-Wendeschleife Abzweig Katernberg	A
Grüne Harfe	Heidhauser Straße - An der Braut	A
Hochfeldstraße	einschließlich Wendeschleife Haltepunkt Isinger Feld	A
In der Borbeck	Laupendahler Landstraße – Pauline	B
Kellerstraße	Velberter Straße – Albermannstraße	B
Klemensborn		A
Manderscheidtstraße	ab Manderscheidtstraße 46/westl. Grundstücksseite Manderscheidtstraße 27 – Langemarckstraße	A
Manderscheidtstraße	Langemarckstraße - südl. Grundstücksseite Manderscheidtstraße 27/ nördl. Grundstücksseite Nünningstraße 2	B
Manderscheidtstraße	Langemarckstraße - Nr. 99	B
Nünningstraße	ohne Stichstraße	A
Raadter Straße	Hatzper Straße - einschließlich Grundschule und Busspur Haltepunkt Erbach	A
Ruhrtalstraße	Ringstraße - einschließlich Nr. 345 und Busspur Haltepunkt Kettwig S	A

Streuklasse A = Winterdienst im Rahmen einer 24-Stunden-Bereitschaft
Streuklasse B = Winterdienst im Rahmen einer 16-Stunden-Bereitschaft in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 7. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

287/2020**Satzung****vom 7. Dezember 2020****über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege**

Zur Festsetzung der Höhe und der Voraussetzungen für die Leistung von Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege beschließt der Rat der Stadt gemäß der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und gemäß § 23 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz - (SGB VIII) die nachfolgende Satzung:

§ 1 Kindertagespflegeentgelt

- (1) Die Stadt Essen gewährt Kindertagespflegepersonen, die über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) verfügen, auf Grundlage eines zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Sorgeberechtigten geschlossenen Betreuungsvertrages ein laufendes Entgelt unter der Bedingung, dass keine Zuzahlungen der/des Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson erfolgen. Ausnahme: für die Finanzierung von Mahlzeiten können Kindertagespflegepersonen von Eltern, deren Kinder wöchentlich über 25 Stunden in Kindertagespflege betreut werden, maximal einen Betrag von 50,00 Euro monatlich einfordern. Hierzu wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern geschlossen. Das zusätzliche Essensgeld wird direkt von den Eltern an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten ausgeübt werden. Bei der Ausübung im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten findet § 4 dieser Satzung Anwendung.

Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit nach § 99 SGB IX anerkanntem, nachgewiesenem, besonderem Förderbedarf betreuen, erhalten nach Maßgabe der Anlage zu § 1 dieser Satzung das zweifache Entgelt. Die doppelte Entgeltleistung steht unter der Bedingung, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen verfügt oder mit einer solchen begonnen hat.

- (2) Das monatliche Entgelt für die Betreuung in der Kindertagespflege richtet sich gemäß Anlage zu § 1 dieser Satzung nach der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes sowie der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und setzt sich aus der Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII) und aus einem leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der erbrachten Förderungsleistung (§ 23 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2a SGB VIII) zusammen.
- (3) Das monatliche Entgelt wird auch während der Eingewöhnungszeit entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit gezahlt. Die für die Bemessung der Höhe des Kindertagespflegeentgeltes zugrunde zu legende wöchentliche Betreuungszeit gemäß Anlage 1 zu § 1 dieser Satzung beinhaltet gemäß § 24 Absatz 3 Nummer 6 KiBiz zusätzlich zur Betreuungszeit des Kindes auch mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind, um der Kinder-

tagespflegeperson eine qualitative Vor- und Nachbereitung des Betreuungsverhältnisses beispielsweise durch Reflexion und Dokumentation der Entwicklungsprozesse des jeweiligen Kindes und des eigenen pädagogischen Handelns sowie zur Vorbereitung und Durchführung von erziehungspartnerschaftlichen Elterngesprächen zu ermöglichen.

In Essen werden der Kindertagespflegeperson pro Kind und Betreuungswoche zwischen 1,5 Stunden (bei einer Betreuung an bis zu 3 Tagen in der Woche) und 2 Stunden (bei einer Betreuung von mehr als 3 Tagen in der Woche) als mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit anerkannt.

Mit dem berücksichtigten pauschalierten „Sachaufwand“ werden sämtliche Ausgaben abgegolten, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen. Für die Bereitstellung von Mahlzeiten darf ab einem wöchentlichen Betreuungsumfang von mehr als 25 Stunden ein gesonderter Beitrag von den Eltern (siehe oben) erbracht werden.

Das monatliche Kindertagespflegeentgelt wird durch die Stadt Essen direkt an die Kindertagespflegeperson oder an einen von der Stadt Essen anerkannten „Dritten“, der die Kindertagespflegeperson bei sich beschäftigt, gezahlt. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines entsprechenden Kooperationsvertrages zwischen dem „Dritten“ mit der Stadt Essen sowie das Vorliegen einer schriftlichen Abtretungserklärung der Kindertagespflegeperson. Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 6 KiBiz sind einzuhalten.

- (4) Grundsätzlich erfolgt wegen Nichtbetreuungszeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub, Krankheit, Teilnahme an Fortbildungen etc.) eine pauschale Kürzung des monatlichen Entgeltes um 1/12. Insgesamt sind mit der pauschalen Kürzung bis zu 6 Wochen Ausfallzeiten pro Jahr abgegolten.
- Vorübergehende krankheitsbedingte und sonstige Abwesenheitszeiten des Kindes bleiben von der pauschalen 1/12-Kürzung unberührt. Etwaige krankheitsbedingte und sonstige Abwesenheitszeiten des Kindes, die einen zeitlichen Umfang von bis zu sechs aufeinander folgenden Wochen nicht überschreiten, werden im Sinne von § 24 Absatz 3 Nummer 8 KiBiz weiter vergütet.
- Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden in beiden Fällen nicht entgolten.
- Gemäß § 24 Absatz 3 Nummer 9 KiBiz wird die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes entsprechend § 37 KiBiz zur Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung jährlich angepasst, beginnend mit der erstmaligen Anpassung ab dem 01.08.2021 zum Kindergartenjahr 2021/2022.

§ 2 Zeitliche Voraussetzungen und Begrenzungen

- (1) Grundsätzlich ist es möglich, dass die durch die Stadt Essen finanziell geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bis zu einem Monat vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII gewährt wird, um zum Beispiel bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den/die Personensorgeberechtigte/n eine Eingewöhnung des noch sehr jungen Kindes bei der Kindertagespflegeperson sicherzustellen. Das Kindertagespflegeentgelt entsprechend § 1 dieser Satzung wird im Sinne von § 24 Absatz 3 Nummer 7 KiBiz vonseiten der Stadt Essen bereits während dieser maximal einmonatigen Eingewöhnungsphase des Kindes finanziert.
- (2) Kindertagespflege wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sie voraussichtlich mindestens durchgängig für einen Monat notwendig ist.
- (3) Die Zahlung des Entgeltes endet grundsätzlich mit dem zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Personensorgeberechtigten vereinbarten letzten Betreuungstag.

Sie verlängert sich über diesen Zeitpunkt hinaus bei zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Personensorgeberechtigten vereinbarter ordentlicher Kündigung. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Personensorgeberechtigten, der die Regelung beinhaltet, dass eine spätestens zum 3. Werktag eines Kalendermonats erklärte schriftliche Kündigung das Betreuungsverhältnis zum Ablauf dieses Monats beendet.

In dieser Zeit wird das Entgelt weiterhin durch die Stadt Essen gewährt.

- (4) Abweichungen von der zu Beginn des Tagespflegeverhältnisses festgelegten wöchentlichen Betreuungszeit, die in eine andere Zeitstufe fallen, wirken sich auf die Zahlungen nur aus, wenn sie mindestens eine Woche andauern.

§ 3 Außergewöhnliche Betreuungszeiten

Das Entgelt für die Betreuungszeiten von montags bis freitags jeweils von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr wird um 25 Prozent erhöht.

§ 4 Kindertagespflege im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten

Bei Ausübung der Kindertagespflege im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten erfolgt eine Kürzung der im Kindertagespflegeentgelt enthaltenen pauschalierten Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand gewährt werden, um 25 Prozent.

§ 5 Mietkostenzuschuss bei Kindertagespflege in angemieteten Räumen

Für die Ausübung der Kindertagespflege in angemieteten geeigneten Räumen, die den empfohlenen Qualitätskriterien (siehe Beschluss des Rates vom 17.07.2013) entsprechen, wird auf Antrag ein Mietkostenzuschuss in Höhe des geltenden kommunalen Anteils, der über die Betriebskosten pauschale für Mieten zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen gezahlt wird, in folgendem Umfang gewährt:

Kindertagespflege durch eine Einzelperson, die 5 Plätze für unter Dreijährige zur Verfügung stellt:

4,29 Euro (Stand 08/2020) pro qm und Monat für maximal 50 qm

Großtagespflege durch 2 bis 3 Kindertagespflegepersonen, die 9 Plätze für unter Dreijährige zur Verfügung stellen:

4,29 Euro [Stand 08/2020) pro qm und Monat für maximal 90 qm

Eine Anpassung der Betriebskosten pauschale für Mieten zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen bedingt die zeitgleiche Änderung des genannten Betrages pro qm in der Kindertagespflege.

§ 6 Vertretungsregelung

Fällt eine Kindertagespflegeperson wegen Urlaub, Ferien, Fortbildung, Krankheit etc. aus, hat/haben die/der Personensorgeberechtigte/n die Möglichkeit, eine Vertretung in Anspruch zu nehmen. Die fachliche, organisatorische und finanzielle Abwicklung der Vertretung obliegt den von der Stadt Essen beauftragten „Fachverbänden Kindertagespflege“.

Kindertagespflege ist eine höchstpersönliche Dienstleistung, sodass nur in Ausnahmen eine Vertretung eingesetzt werden kann. Die Vertretungsperson soll dem Kind durch regelmäßigen Kontakt bekannt sein.

In der Regel ist in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson von einer jährlichen vertretungsfreien Zeit von 22 Arbeitstagen (20 Arbeitstage wegen Urlaub und 2 Arbeitstage für den Besuch von Fortbildungen) auszugehen.

Der Umfang von 22 vertretungsfreien Arbeitstagen bezieht sich auf eine 5-Tage-Woche. Bei Abweichung ist die jährliche Nichtbetreuungszeit prozentual anzupassen.

§ 7 Versicherungsleistungen

Kindertagespflegepersonen werden auf Antrag nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer

- Unfallversicherung zu 100 Prozent,
- angemessenen Alterssicherung zu 50 Prozent,
- angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zu 50 Prozent

für den Zeitraum, in dem eine Zahlung des Entgeltes durch die Stadt Essen erfolgt, erstattet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Relevante Änderungen, die sich aus der ab dem 01.08.2020 in Kraft tretenden Fassung des KiBiz ergeben, werden durch diese Satzung aufgegriffen.

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und die bisherige Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 26.04.2014 tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Essen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 7. Dezember 2020

Entgelte für Kindertagespflegepersonen (Stand: 01.01.2021)

Wöchentliche Betreuungs- zeit (in Stun- den)*	11 bis 15	über	über	über	über	über	über
		15 - 20	20 - 25	25 - 30	30 - 35	35 - 40	40
Entgeltstufen							
Stufe 1 Monatsbetrag	141,00 €	195,00 €	249,00 €	303,00 €	358,00 €	412,00 €	466,00 €
davon Förder- leistung:	35,00 €	48,00 €	62,00 €	75,00 €	89,00 €	102,00 €	116,00 €
davon Sach- aufwand:	106,00 €	147,00 €	187,00 €	228,00 €	269,00 €	310,00 €	350,00 €
Stufe 2 Monatsbetrag	254,00 €	351,00 €	449,00 €	546,00 €	644,00 €	741,00 €	839,00 €
davon Förder- leistung:	148,00 €	204,00 €	262,00 €	318,00 €	375,00 €	431,00 €	489,00 €
davon Sach- aufwand:	106,00 €	147,00 €	187,00 €	228,00 €	269,00 €	310,00 €	350,00 €
Stufe 3 Monatsbetrag	310,00 €	429,00 €	548,00 €	667,00 €	787,00 €	906,00 €	1.025,00 €
davon Förder- leistung:	204,00 €	282,00 €	361,00 €	439,00 €	518,00 €	596,00 €	675,00 €
davon Sach- aufwand:	106,00 €	147,00 €	187,00 €	228,00 €	269,00 €	310,00 €	350,00 €

* inklusive 1,5 bis 2 Stunden mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit pro Kind und Be-
treuungswoche

Kriterien der Einstufung

Stufe 1: Kindertagespflegepersonen (KTPP) in Ausbildung, die ein Kind betreuen; von Personensorgeberechtigten selbst gesuchte KTPP, die für die Betreuung eines bestimmten Kindes geeignet sind, KTPP mit sozialpädagogischer Ausbildung (zum Beispiel Abschluss als Erzieher / Erzieherin, Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerin) ohne Grundqualifizierung Kindertagespflege (KTP) mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern. Voraussetzung ist in allen Fällen die jährliche Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen im Umfang von mindestens 5 Stunden.

Stufe 2: KTPP mit Qualifizierung gemäß DJI Standard (DJI Deutsches Jugendinstitut), Stand 08/2020: Qualifizierung durch 160 Unterrichtsstunden plus 80 Stunden Hospitation oder 160 tätigkeitsvorbereitende Unterrichtsstunden Qualifizierung gemäß OHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch KTP) sowie KTPP mit sozialpädagogischer Ausbildung (siehe oben) und Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern nach Beginn einer „Grundqualifizierung KTP“ von 80 Unterrichtsstunden. Voraussetzung ist in allen Fällen die jährliche Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen im Umfang von mindestens 5 Stunden.

Stufe 3: KTPP mit abgeschlossener Qualifizierung der Stufe 2, die mindestens 2 Jahre in der KTP tätig sind und jährliche fachbezogene Fortbildungen von mindestens 12 Stunden vorweisen, KTPP mit Qualifizierung gemäß OHB (300 Unterrichtsstunden plus Praktikum und Selbstlerneinheiten) sowie KTPP mit sozialpädagogischer Ausbildung nach Abschluss von 160 Unterrichtsstunden OHB

Kinder mit besonderem Förderbedarf:

Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit nach § 99 SGB IX anerkanntem, nachgewiesenem, besonderem Förderbedarf betreuen, erhalten das zweifache Entgelt. Das Entgelt wird auch geleistet, wenn das Kind aufgrund seiner krankheitsbedingten Ausfälle die Kindertagespflegestelle bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten absehbar nicht besuchen kann. Die Kindertagespflegeperson muss vorweisen, dass sie über eine zertifizierte, fachbezogene Zusatzqualifikation im Umfang von im Regelfall mindestens 100 Stunden verfügt, oder nachweisen, dass sie mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat. Weitere regelmäßige Fortbildungen sind vorzulegen. Zudem ist die Gesamtzahl der gemäß Pflegeerlaubnis festgelegten Betreuungsverhältnisse um einen Platz zu reduzieren. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Person zu beauftragen, die während der Anwesenheit des Kindes mit besonderem Förderbedarf die Kindertagespflegeperson unterstützt.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 7. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Sonstige Bekanntmachungen

Essener Systemhaus

288/2020

Jahresabschluss 2019

Der Rat der Stadt Essen hat am 26.08.2020 den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 47.829.203,51 € und den Lagebericht 2019 des Essener Systemhauses sowie den ausgewiesenen Jahresüberschuss von 216.365,05 € festgestellt und beschlossen.

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht 2019 liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 in der Zeit von 08:30 bis 14:30 zur Einsicht im Essener Systemhaus, Kruppstraße 82-100, Zimmer 4.04, 45145 Essen aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hat folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

„Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Essener Systemhaus. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, Essen, bedient. Diese hat mit Datum vom 28.04.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Essener Systemhaus (ESH), eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Essen, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Essener Systemhaus (ESH), eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Essen, Essen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Essener Systemhaus (ESH), eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Essen, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Ein-

klang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 103 Abs. 2 i. V. m. 102 Absatz 8. GO NRW in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 21 der EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 Absatz 8 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jewei-

liges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 19.11.2019

gpaNRW

Im Auftrag
Harald Debertshäuser

Essener Systemhaus, Essen
„Die Betriebsleitung“
Grabenkamp
(Betriebsleiter)

Sparkasse Essen

289/2020

Aufgebote von Sparurkunden

Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

354 204 600 2
491 589 251 9
300 152 291 5
300 111 151 1

483 144 555 8
300 157 661 4
491 597 787 2

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

03.12.2020

Sparkasse Essen
Erlер

Göritz

Öffentliche Zustellungen

290/2020

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Abu-Haman, Omar		Jugendamt, ☎ 88-51 653
Anwari, Hasib	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Artyukh, Julija		Jugendamt, ☎ 88-51 266
Baumeister, Ernst Heinrich	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Berchie, Evans		Jugendamt, ☎ 88-51 275
Callenberg, Benjamin	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Duduianu, Mona Lisa		Jugendamt, ☎ 88-51 275
Duduianu, Mona Lisa		Jugendamt, ☎ 88-51 2
Gerst, Kevin	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Goldbach, Phillip	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Grant, Wayne Fitzgerald		Jugendamt, ☎ 88-51 266
Guzien, Christian	Hufergasse 37 45239 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 731
Horneac, Ovidiu Constantin		Jugendamt, ☎ 88-51 243
Ibragimov, Ajub	Eulerstr. 2 – 4 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 939

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Jaruszowic, Andreas Marian	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Khalaf, Ibrahim Georges	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Khalil, Abdullatif	Bahnstr. 7 45257 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-57 137
Kirchhof, Arne	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Kraik, Sebastian Jan	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Kurt, Baris	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Liedtke, Peter Sebastian	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Lueg, Thorsten	Hülsebergstr. 8 45279 Essen	JobCenter Essen Ost, ☎ 88-56 618
Matei, Alina	Sybelstr. 37 45145 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 927
Mendez, Xiomara Valentina		Jugendamt, ☎ 88-51 634
Mertens, Mario	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Meyer, Pierre	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Minchev, Emil		Jugendamt, ☎ 88-51 634
Mroseck, Sebastian	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Nowak, Matthias	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Öztürk, Ebru		Jugendamt, ☎ 88-51 640
Osarek, Stephan	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Papa, Klarida	Turmstr. 8 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 102

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Petri, Andreas	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Schlottke, Rüdiger Hans Dieter	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Schmelting, Philipp	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Schnotalla, Michael		Jugendamt, ☎ 88-51 627
Smolka, Piotr Pawel		Jugendamt, ☎ 88-51 272
Spanjer, Roland Herry Stuart	Teisselsberg 5 45359 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 578
Strauss, Marcel	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Werther, Markus	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Widera, Sven Tobias	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.